

E I N W O H N E R G E M E I N D E L E U Z I G E N

Die Einwohnergemeinde Leuzigen, gestützt auf

- das Kindergartengesetz vom 23. November 1983
- die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Leuzigen ist Trägerin öffentlicher Kindergärten, die im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden.

Trägerschaft

Art. 2

In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. In besonderen Fällen kann die Schulkommission über die Aufnahme von Kindern entscheiden, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen.

Dauer des
Kindergarten-
besuchs

Art. 3

Die Primarschulkommission amtiert als Kindergartenkommission. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Gemeinde über die ständigen Kommissionen.

Kindergarten-
kommission

Art. 4

Die definitive Wahl der Kindergärtnerinnen erfolgt auf Antrag der Primarschulkommission durch den Gemeinderat und die Primarschulkommission auf die kantonal einheitlich festgelegte Amtsdauer von sechs Jahren.

Wahl der Kinder-
gärtnerinnen

Art. 5

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag der Primarschulkommission über die Eröffnung und Aufhebung von Kindergärten und Kindergartenklassen und Kindergärtnerinnenstellen, unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Erziehungsdirektion.

Errichtung und
Aufhebung

Art. 6

Diejenigen Kinder, die den Kindergarten besuchen, sind in der obligatorischen Schülerunfallversicherung eingeschlossen.

Unfallversicherung

Art. 7

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die
Erziehungsdirektion des Kantons Bern auf den 1.1.1988
in Kraft.

Schlussbestimmungen

Leuzigen, den 2. November 1987



So beraten und angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde
vom 7.12.1987 Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Paul Nia

Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das
vorstehende Kindergartenreglement während je 20 Tagen vor und nach
der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1987 auf
der Gemeindeschreiberei Leuzigen öffentlich aufgelegt hat.

Während der gesetzlichen Frist bis 30 Tage nach der Gemeindever-
sammlung sind keine Einsprachen eingelangt.

Leuzigen, 19. Dezember 1988/Bn

Der Gemeindeschreiber:

Baumann D.

Von der Erziehungsdirektion des
Kantons Bern mit/ohne Vorbehalt
genehmigt laut Beschluss Nr. 829 - 2700.15/87

Bern, 3. JAN. 1989

Die Erziehungsdirektorin:

